

Satzung der „Stiftung Mainzer Priesterseminar“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Mainzer Priesterseminar“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Priesterberufs und der Priesteramtskandidaten, insbesondere im Mainzer Priesterseminar. Durch die Stiftung soll gesichert sein, dass auch in Notlagen die Ausbildung und Formung von Priestern gewährleistet bleibt.
- (2) Insbesondere verfolgt die Stiftung ihre Ziele durch Unterstützung und Durchführung konkreter Hilfsmaßnahmen,
 - die auch die Mitsorge um die Priester in der Mission umfassen,
 - wie die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen,
 - die Durchführung von besonderen Ausbildungskursen und sonstigen Veranstaltungen,
 - in Ausnahmefällen auch die Finanzierung von Baumaßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt EUR 800.000,-. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung soll durch Spenden und Zustiftungen der Stifterin oder Dritter und die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden ist.
- (3) Soweit möglich und erforderlich sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die Erträge des Vermögens auch zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und der satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Einzelne Personen können nicht verschiedenen Stiftungsorganen angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die vom Bischof von Mainz auf Vorschlag des Regens berufen werden. Kraft Amtes gehören dem Stiftungsrat der Regens als Vorsitzender, der Subregens als dessen Stellvertreter und der Direktor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe an.

Scheidet einer der kraft Amtes dem Stiftungsrat zugehörigen Mitglieder aus seiner Funktion aus, wird er ohne Weiteres auch im Stiftungsrat durch den Nachfolger in seinem Amt ersetzt.

(2) Die Stiftungsratsmitglieder werden für fünf Jahre in den Stiftungsrat berufen und scheiden nach Ablauf dieser Zeit aus ihrer Funktion aus, es sei denn, sie gehören dem Stiftungsrat kraft Amtes an. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Bischof von Mainz auf Vorschlag des Regens ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eintritt.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei deren Abwesenheit die des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
- den Erhalt des Stiftungsvermögens,
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung,
- die Entscheidung über die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte im Sinne des [§ 10](#) dieser Satzung.

(2) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich jederzeit über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Hierzu kann er die Vorlage der Bücher und aller übrigen Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

(3) Der Stiftungsrat ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Mitglieder des Vorstandes abuberufen. Für diesen Fall ist nach [§ 9 Abs. 2](#) der Vorstand zu ergänzen.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Vergabe der Stiftungsmittel, soweit sie im Einzelfall über 10.000,- EUR hinausgehen.

(5) Der Stiftungsrat ist zu Satzungsänderungen sowie zur Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung oder zu ihrer Zusammenlegung mit anderen Stiftungen berechtigt. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sind nur zulässig, wenn hierdurch der Zweck der Stiftung und ihre Aufgabenstellung nicht in ihrem Grundgehalt verändert werden. Eine Aufhebung der Stiftung ist nur möglich, wenn eine Änderung der Umstände dies als notwendig erscheinen lässt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Stiftungsrat benannt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre berufen und scheiden nach Ablauf dieser Zeit ohne Weiteres aus ihrer Funktion aus. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so benennt der Stiftungsrat ein neues Mitglied, das in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eintritt.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch gesonderten Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ansonsten vertreten je zwei Mitglieder gemeinsam die Stiftung. Der Vorstand ist berechtigt, die Durchführung seiner Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

(4) Der Vorstand kann darüber hinaus Dritten zu einzelnen Handlungen, die in seinem Aufgabenbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen.

(5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei deren Abwesenheit die des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Erstellung der Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplanes sowie die Unterrichtung des Stiftungsrates über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

(2) Ferner obliegen dem Vorstand der Kontakt mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und die Wahrnehmung aller dieser Behörde gegenüber bestehenden Pflichten der Stiftung.

(3) Der Vorstand bewilligt in eigener Verantwortung die Vergabe von Mitteln bis zu einer Größenordnung von 10.000,- EUR im Einzelfall.

(4) Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben des täglichen Geschäftsbetriebes wahr. Zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats. Als solche Geschäfte sind insbesondere anzusehen:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Errichtung und Veränderung von Gebäuden,
- Beteiligung an Unternehmen,
- Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Anschaffung und Veräußerung von Anlagegütern, durch die im Einzelfall die Stiftung mit mehr als 10.000,- EUR verpflichtet wird,
- Übernahme von Bürgschaften, Garantiezusagen und Wechselverpflichtungen,
- Einleitung von gerichtlichen Verfahren, sofern es sich nicht um die Beitreibung von Außenständen handelt.

§ 11 Ordnungsvorschriften

(1) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat finden sich jeweils auf Einladung ihrer Vorsitzenden zumindest einmal in jedem Kalenderjahr zusammen, um die anstehenden Aufgaben zu behandeln. Zu jeder dieser Sitzungen ist jeweils ein Vertreter des anderen Stiftungsorgans einzuladen.

Diese haben jeweils das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vertreters des anderen Organs zur Verhandlung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte, die ein oder mehrere Mitglieder dieses Organs betreffen.

(2) Der jeweilige Organvorsitzende beruft die Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und aller notwendigen Unterlagen mit einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen ein. Er ist verpflichtet, Sitzungen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Organmitglieder oder ein anderes Organ verlangen.

(3) In der Tagesordnung sind alle zu behandelnden Themen einzeln aufzuführen. Jedes Organmitglied hat das Recht, bis eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung um von ihm einzubringende Themen zu verlangen.

(4) In der Tagesordnung zur Einladung zu Sitzungen des Stiftungsrates ist auf geplante Beschlussfassungen zu einer Satzungsänderung, einer Aufhebung der Stiftung oder ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung deutlich und gesondert hinzuweisen.

(5) Die Stiftungsorgane sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden. Von einem Tagesordnungspunkt betroffene Mitglieder nehmen an Abstimmungen nicht teil.

(6) Beschlüsse der Stiftungsorgane können, falls nicht ein Organmitglied widerspricht, nach vorheriger Ankündigung auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch Nutzung aller Formen neuzeitlicher Kommunikation gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse im Sinne des Absatzes (4). Schriftlich oder anderweitig gefasste Beschlüsse sind vom Organvorsitzenden binnen zwei Wochen schriftlich niederzulegen und den Organmitgliedern bzw. den anderen Stiftungsorganen zuzuleiten.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den übrigen Organen der Stiftung zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Bischöfliche Priesterseminar Mainz, wo es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach [§ 2](#) der Satzung oder für andere steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zu verwenden ist.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Entstehung der Stiftung in Kraft.

Mainz, den 17. Dezember 2001

Horst Schneider, Regens

Hinweis

Die Stiftung ist am 27. Juni 2002 entstanden.